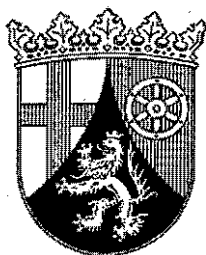


Aktenzeichen:
3c C 96/14



**Amtsgericht
Frankenthal (Pfalz)**

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BaumgartenBrandt, Friedrich-
strasse 95, 10117 Berlin

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Knies & Albrecht, Widenmayer-
straße 34, 80538 München

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Direktor des Amtsgerichts [REDACTED]
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht urheberrechtliche Schadensersatzansprüche hinsichtlich des Filmes [REDACTED] geltend. Sie ist die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für dieses Filmwerk und begehrt von dem Beklagten einen Schadensersatz von mindestens 400 € und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung des Beklagten in Höhe von 555,60 €.

Die Klägerin trägt vor:

Das streitgegenständlichen Filmwerk sei am 11.11.2009 über einen Internet-Anschluss ohne Erlaubnis zum Download angeboten worden, dessen Inhaber die Beklagten sei. Die Firma Guardaley Ltd. habe mittels der fehlerfrei arbeitenden Software "Observer" den Verstoß beweissicher dokumentiert. Sie ist der Ansicht, die Täterschaft des Beklagten würde sich aus den Grundsätzen des Anscheinbeweises ergeben.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400 € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-

satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an sie einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor:

Er habe die behauptete Rechtsverletzung nicht begangen und sei zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht zuhause gewesen. Im Übrigen erhebt er die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Klägerin hat die ordnungsgemäße Ermittlung der IP-Adresse nicht bewiesen. Die beauftragte Firma Guardeley Ltd hat die Erfassung der IP-Adresse mittels der Software "Observer" durchgeführt. An der Zuverlässigkeit dieser Software bestehen ganz erhebliche Zweifel (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2012, 335; LG Berlin CR 2012, 58). Trotz des Hinweises des Gerichts hat die Klägerin ihren pauschalen Vortrag, das Programm könne "beweisicher" Rechtsverletzungen dokumentieren, nicht hinreichend substantiiert. Tauglicher Beweis wurde ebenfalls nicht angeboten. Der angebotene Zeuge könnte nur seine eigenen Wahrnehmungen wiedergeben. Das angekündigte Gutachten vom 4.5.2010 wurde zum einen nicht vorgelegt, zum anderen wurde es erst nach dem hier relevanten Zeitpunkt erstellt. Bei diesem Privatgutachten handelt es sich zudem nicht um ein Beweismittel im Sinne der Zivilprozessordnung, sondern lediglich um Parteivortrag (vgl. BGH NZV 1993, 346; Zöller ZPO § 402 Rn. 2 m.w.N.). Die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderliche Untersuchung der Software kann im Bestreitensfall indes nur durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2012, 335). Entsprechender Beweis wurde auch auf den Hinweis des Gerichts nicht angeboten.

Darüber hinaus wäre der Beklagte berechtigt gewesen, die Leistung nach § 214 Abs. 1 BGB zu verweigern. Denn auch bei Bestehen der Ansprüche wäre Verjährung eingetreten gewesen. Die Ansprüche unterlagen insgesamt der dreijährigen Verjährung nach § 195 BGB. Hinsichtlich des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs auf der Grundlage einer Lizenzanalogie finden die §§ 102 S. 2 UrhG, 852 BGB keine Anwendung. Soweit eine 10-jährige Verjährungsfrist nach diesen Vorschriften angenommen wurde, betraf dies den Lizenzanspruch einer Verwertungsgesellschaft und damit einen grundlegend anderen Sachverhalt (vgl. BGH Ur. 27.10.2011 | ZR 175/10 zitiert nach juris). Die Verwertungsgesell-

schaften räumen den Nutzern die Möglichkeit ein, einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag abzuschließen. Im Falle der Nutzung ohne Abschluss eines solchen Vertrages wird die Lizenzgebühr umgangen, wodurch eine Bereicherung des Nutzers eintritt. Dagegen besteht in den Filesharing-Fällen die Möglichkeit zum Abschluss eines Lizenzvertrages nicht, so dass keine Aufwendungen erspart werden. Eine Bereicherung tritt überdies nicht ein, weil es gerade Sinn und Zweck der Filesharing-Systeme ist, die Leistungen kostenlos an Dritte weiterzugeben. Daher sind die Grundsätze eines bereicherungsrechtlichen Schadensersatzanspruchs gerade nicht anwendbar (vgl. AG Bielefeld Ur. 6.3.2014 42 C 368/13 zitiert nach Juris).

Verjährungsbeginn war daher gemäß § 199 Abs. 1 BGB der Schluss des Jahres 2009, da zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Kenntnis von dem Rechtsverstoß und der Person der Beklagten auf Grund der Auskunft der Deutschen Telekom vom 18.12.2009 gegeben war. Die Verjährungsfrist endete danach mit Ablauf des Jahres 2012. Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides wurde erst am 27.11.2013 und damit nach Eintritt der Verjährung gestellt.

Der Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung wäre ebenfalls mit Ablauf des Jahres 2012 verjährt gewesen. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist für den Verjährungsbeginn nicht auf den Zeitpunkt der Abmahnung abzustellen, sondern ebenfalls auf den Zeitpunkt der Verletzungshandlung und die Kenntnis der Klägerin (AG Bielefeld Ur. 6.3.2014 42 C 368/13 zitiert nach Juris).

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 269 Abs. 3 ZPO. Hinsichtlich des ursprünglichen Beklagten zu 1 hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 711 ZPO.

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.


Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 11.02.2015

Poh, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle